



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun ist sie am Start unsere oneDEHOGA APP. Wir sind sehr froh, dass wir nunmehr weiter in die Welt der Digitalisierung eingestiegen sind. Die digitale Welt eröffnet uns sehr viele Möglichkeiten welche wir zukünftig nutzen können. Wichtig dabei ist selbstredend das alle unsere Mitglieder mit einsteigen, nur so können wir schnell und umfassend informieren und kommunizieren.

Aktuell sind wir im KOMPETENZZENTRUM in der Schuljahresplanung für das im Herbst beginnende Ausbildungsjahr. Wenn Sie Unterstützung bei der Akquisition von Auszubildenden oder der Umsetzung der Ausbildung in ihren Unternehmen haben, steht unsere Ausbildungskoordination sehr gern zur Verfügung.

Ausbildung braucht selbstredend immer eine Perspektive. Eine Möglichkeit ist dazu unsere Thüringer Jugendmeisterschaft im Gastgewerbe. Die aktuelle Ausschreibung dazu finden Sie in diesem Newsletter.

Weitere Themen der Woche haben wir für Sie zusammengestellt und freuen uns über Ihr Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen



### Neue KI-gestützte App für DEHOGA-Mitglieder

Die oneDEHOGA-App ist die neue digitale Lösung für DEHOGA-Mitglieder, um einen schnellen und praxisnahen Zugang zu allen relevanten Informationen und Services des DEHOGA zu erhalten. Erstmals bündelt sie das gesamte DEHOGA-Wissen in einem schlanken, modernen Werkzeug. Informationen müssen nicht mehr mühsam gesucht werden, sondern stehen dank KI-Technologie gezielt, aktuell und sofort zur Verfügung.

[weiterlesen...](#)

## So kommen DEHOGA Mitglieder an die neue oneDEHOGA-App

- DEHOGA-Thüringen-Mitgliedsnummer und Postleitzahl bereithalten
  - QR-Code mit dem Handy scannen (gültig für Android- und Apple-Geräte) oder auf [onedehoga.de/app-download/](http://onedehoga.de/app-download/) gehen
  - oneDEHOGA-App aus dem App-Store herunterladen
- 



## Aktualisiertes DEHOGA-Merkblatt: Auszubildende aus Drittstaaten

Wir haben das DEHOGA-Merkblatt mit Informationen und Tipps für Ausbildungsbetriebe der Hotellerie und Gastronomie rund um Rekrutierung, Einstellung und Integration von Azubis aus Drittstaaten aktualisiert.

Auf den neuesten Stand gebracht wurden die Zahlen zum Orientierungsbetrag zur Lebensunterhaltssicherung und zu den Angeboten des BAMF im Rahmen der Azubi-Berufssprachkurse (BSK). Wir haben die neue Vorgabe zur Information über arbeits- und sozialrechtliche Beratungsangebote gemäß § 45c AufenthG integriert. Außerdem weisen wir auf die Erlasse in einigen Bundesländern (u.a. Baden-Württemberg und Sachsen) zur Erleichterung des Übergangs von Ausbildung zu Fachkrafttätigkeit (Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 16 AufenthG) hin.

[Link zum aktualisierten Merkblatt...](#)

---

# Thüringer Jugendmeisterschaft 7. Mai 2026

Bewerbung für die Teilnahme an den Regionalmeisterschaften der gastgewerblichen Berufe

## Wer sind die Besten Auszubildenden Thüringens 2026?

Am 07.05.2026 finden die Thüringer Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen statt.

Auszubildende, die im Veranstaltungsjahr maximal das 25. Lebensjahr vollenden (d.h. Jahrgang 2001 und jünger), über gute bis sehr gute Leistungen in Theorie und Praxis verfügen und sich in einer zwei- bzw. dreijährigen Ausbildung folgender Berufsgruppen befinden:

- Koch / Köchin
- Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau / Fachmann für Restaurants- und Veranstaltungsgastronomie / Fachfrau für Restaurants- und Veranstaltungsgastronomie
- Hotelfachmann / Hotelfachfrau

können an dieser Meisterschaft teilnehmen. Anmeldeschluss: 10.04.2026

[Ausschreibung 2026](#) [Anmeldeformular 2026](#)

## DEHOGA-Kampagne zur Einführung einer Wochenarbeitszeit



Mit einer Online-Kampagne zum Thema Flexibilisierung der Arbeitszeit möchte der DEHOGA Bundesverband gemeinsam mit seinen Landesverbänden Beschäftigte, Arbeitgeber oder auch Teams zu Wort kommen zu lassen.

Gern senden Sie uns (an [arlette.unger@dehoga-thueringen.de](mailto:arlette.unger@dehoga-thueringen.de)) Ihre kurzen Botschaften mit einem Foto, Namen und Tätigkeit zu. Ab Mitte Februar geht die Kampagne online und wird auch auf Social Media begleitet.

Wir danken schon jetzt für Ihre Unterstützung!

## 30 Jahre Deutsche Hotelklassifizierung



2026 ist das Jubiläumsjahr von Hotelsterne - unter dem Motto „30 Jahre – 30 Geschichten“ wird erzählt, was Sie mit den Sternen verbindet:

- Erlebnisse aus drei Jahrzehnten
- Neue Häuser mit frischen Erfahrungen
- Überraschende, emotionale oder humorvolle Momente

Gibt es Geschichten, die Sie teilen möchten? Dann schreiben Sie gern an [klassifizierung@hotelstars.eu](mailto:klassifizierung@hotelstars.eu)! Hotelsterne wählt über das Jahr hinweg 30 besondere Geschichten aus und gibt diesen eine Bühne.

## Webinaranmeldung

Wie Hotels mit bebo convert  
Liquidität gewinnen

[Hier anmelden >](#)



## Erschleichung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

### Wirksamkeit der fristlosen Kündigung bejaht

Wenn Mitarbeiter Online – Krankschreibungen vorlegen, sind Zweifel an der ordnungsgemäßen Dokumentation der Krankheit angebracht. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat sich kürzlich mit der Thematik beschäftigen müssen.

## **Was war Sache**

Ein seit 2018 angestellter Informatiker reichte bei seinem Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung ein, die ihm für eine Woche Arbeitsunfähigkeit attestierte, ein. Den „Gelben Schein“ erhielt der Kläger ohne Arztkontakt. Den Schein hatte er auf dem einem Portal ([www.XXX.com](http://www.XXX.com)) kostenpflichtig erworben. Ausgestellt wurde er von einem Privatarzt per Telemedizin.

Für den Zeitraum der Krankschreibung wurde ihm Entgeltfortzahlung gewährt. Misstrauisch wurde der Arbeitgeber, als sich herausstellte, dass die Daten der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht elektronisch abrufbar waren.

Nach interner Sachverhaltsaufklärung wurde durch das kündigungsberechtigte Vorstandsmitglied eine fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung des Mitarbeiters ausgesprochen. Ein Betriebsrat gibt es in dem Unternehmen nicht. Zuvor hatte der Vorgesetzte des Klägers angeboten, statt einer Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Betrages Urlaubsansprüche einzubringen. Der Mitarbeiter klagte gegen beide Kündigungen.

## **Wie entschied das Gericht**

Vor dem Arbeitsgericht hatte der Mitarbeiter Erfolg. Das Gericht erkannte zwar an, dass der Kläger seinen Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit getäuscht habe, allerdings hätte der Arbeitgeber als milderes Mittel eine Abmahnung aussprechen müssen. Die Täuschung sei von dem Kläger nicht durch aktives Verhalten entstanden, sondern beruhe auf Verstößen gegen die **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss**. Es gäbe zudem keine Anhaltspunkte, dass der Kläger tatsächlich nicht erkrankt gewesen sei.

Im Ergebnis gab das Gericht der Kündigungsschutzklage statt.

Gegen dieses Urteil legte der Arbeitgeber Berufung ein und obsiegte in zweiter Instanz. Im Einzelnen führten die Richter des Landesarbeitsgerichts aus:  
Das Erschleichen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann einen wichtigen Grund (...) zur außerordentlichen Kündigung bilden. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Arbeitnehmer für den Zeitraum der vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung gewähren lässt (BAG-Rechtsprechung).

Der Beweiswert der Bescheinigung des Klägers ist wegen Nichteinhaltung der Standards der AU-Richtlinie erschüttert. Die Bescheinigung wurde ohne ärztliche Untersuchung erteilt. Zudem konnte sie kostenpflichtig nach Ausfüllen eines Fragebogens erworben werden. Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kläger während der Krankschreibung konkret hatte, führte der Kläger nur pauschal aus.

Die Vereinbarung der Parteien, die Zeit der behaupteten Arbeitsunfähigkeit als Urlaubstage zu werten, stellt keinen Kündigungsverzicht des Arbeitgebers dar, da sie nur die Entgeltansprüche nicht aber die Vertragsverletzung durch den Kläger betrifft. Eine vorherige Abmahnung musste der Arbeitgeber nicht erteilen.

Der Kläger bezweckte mit dem Einreichen der Bescheinigung, die Beklagte glauben zu lassen, sein Arbeitsausfall sei ordnungsgemäß dokumentiert. „Infolge dieses vorsätzlichen Vertrauensbruchs hat die Beklagte Entgeltfortzahlung an den Kläger geleistet“.

Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 05.09.2025; Az: 14 SLa 145/25

Anmerkung: Die Einzelfallentscheidung ist zu begrüßen, da sie einen hohen Praxiswert

hat. Rechtskraft ist noch nicht eingetreten, da der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingereicht hat

---

**AOK PLUS** 

**Probiers Ma(h)l und pack Gesundes rein**

 **Mach mit und entdecke dein PLUS**





---



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**  
Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)